Nro. 58.

Westfälischer Anzeiger.

Freytags, den 19ten July 1805.

Justitz.

Herzogthum Westfalen.

„Ich kenne die Pflicht, ich kenne nicht weniger den Werth des Ruhms, den Männer von Wissenschaft so selten zu kennen scheinen — des Ruhms, seine Meinung gegen eine bessere aufzugeben.

Sonnenfels."

„Ist es gut — ist es heilsam für die Justitz, daß alle Advocaten an dem Sitze der Landesdicasterien wohnen?" hörte man oft schon fragen im Herzogthum Westfalen, seitdem der neue Landesherr dies verordnet hat. Einsender fühlte sich längst überzeugt, daß diese Frage nicht wohl auf ein Ja Anspruch machen könne; und hier sind seine Gründe, die er wenigstens wegen der Wichtigkeit der Sache einer unbefangenen Prüfung werth hält.

Unvermeidlich nähmlich scheinen mit dieser Einrichtung folgende Nachtheile, hier mehr, dort weniger, verbunden zu seyn:

1) Mangel an Beystand für den rechtsunkundigen Landmann bey gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften; daher

2) unsichere Justitz bey der summarischen oder mündlichen Verfahrungs-Art, wo der gerechte, aber einfältige oder unwissende Streitende ohne Beystand vor einem erfahrnen und schlauen Gegner verstummen, und ihm zur Beute werden muß, zumahl alsdann, wenn der Richter — eine Erscheinung, die wahrlich nicht unter die Seltenheiten gehört! — in seinem Fache eben kein Newton wäre;

3) partheyische Justitz — wenigstens, da in keinem Erdstriche auf Gottes lieben Erdboden alle Richter Engel sind, sehr zu fürchten, wenn der rechtende Landmann seinem Richter auf Gnade und Ungnade hingegeben wird, der es bey etwas gutem Kopfe und schwankendem Character so leicht in seiner Gewalt hat, auf die verstecktesse Weise und unter dem Schilde „alles von Rechtswegen" zugleich den Vertheidiger und Patron der einen, und so den Gegner der andern Parthey zu machen, z. B. bey Vergleichs-Versuchen — bey Ausmittelung der Thatsätze in Beziehung auf Grund der Klage oder der Einreden — bey Ausmittelung der Rechts-Einreden — bey Einnehmung eines Augenscheins, über Gränz-Irrungen, Servituten u. s. w., wo alles so sehr von Festsetzung des wahren, aber eben so leicht zu umgehenden Gesichtspuncts abhängt u. s. w;

4) Uebereilung in der Justitzpflege, wenn künftig — was, wie es heißt, der wohlthätige Plan unsers guten Fürsten

ist — die Landbeamte auf fixes Gehalt gesetzt und Sportel-Cassen errichtet werden: denn nun wird Gemächlichkeit, wenn nicht Beystand eines Advocaten den untersuchenden Richter bey Uebereilungen zügelt, ein eben so starker Antrieb zur Ueberschnellung der Processe werden können, als Sporteln-Gewinn vielleicht manchmahl ein Grund zur Verlängerung derselben ward. Ein anderes Uebel würde also nur mit einem andern abwechseln;

5) Vereitelung des wahren Zweckes von dem Verfahren in erster Instanz: denn nun wird dies Verfahren, das doch Grundlage des ganzen Processes in Hinsicht der weitern Instanzen seyn soll — oder es ist gar nichts — eine leere, Zeit und Geld verschwendende Ceremonie, indem alsdann bey der Appellations-Instanz — Einsender spricht hier aus Acten, und also aus Erfahrung — der eigentliche Stand der Sache ab ovo untersucht — unvollständig oder unecht eingenommene Augenscheine, Zeugen-Verhöre u. s. w. wiederhohlt werden müssen; und indem alsdann die Verhandlungen bis zu einem abschreckenden Volumen — gewiß nicht zum Frommen der lieben Gerechtigkeit! — anwachsen werden, während bey dem Untergerichte in mehreren Terminen zwar wenigere Bogen, aber ganz unnütz u. zwecklos beschrieben wurden;

6) Traurige Nothwendigkeit für den ärmern Unterthan, in manchem Falle das bestgegründete Recht aus Mangel eines rechtsgelehrten Beystandes fahren lassen zu müssen, da, wo er es nur im Wege des ordentlichen oder schriftlichen Verfahrens behaupten kann;

7) Veranlassung zu mehreren Fristbitten und zu Restitutions-Gesuchen wegen versäumter Termine — beydes unausbleibliche Folgen von der Entfernung der Advocaten — mithin häufigerer Anlaß zu Justiz-verzögernden Verhandlungen und zur unnützen Vermehrung der Kosten;

8) Höchstschädliche Hinderungen und Stöhrungen in den häuslichen Geschäften, Arbeiten und Gewerben des Landmannes, wenn er nun vielleicht mehrere Jahre hindurch zwischen seiner Heimath u. seinem weit entfernten Anwalde hin und her wandern muß. Und daher, welcher Verlust an seinem Gewerbe! Welcher Kosten-Aufwand zum Reisen, und gar alsdann, wenn irgend eine gerichtliche Handlung die Anwesenheit des Advocaten fordert;

9) Gebrauch schädlicher Mittel bey auffergerichtlichen Geschäften, und nahmentlich bey der wichtigsten Frage: ob einen Proceß anzufangen, nützlich sey oder nicht? Denn nun — was ohne dies leider schon zu oft der Fall ist — wird der Landmann den Rath — und solchen muß er doch einmahl haben — eines Geistlichen, eines Notars, eines studirten Küsters, oder eines so genannten deutschen Doctors — alle hier nicht weniger gefährliche Pfuscher, wie die Charlatans in der Arzneykunst — einzuhohlen veranlaßt. Und so werden die Keime zu Processen, und Proceß-Sucht, anstatt beyde zu ersticken, noch mehr genährt und befördert werden. Vielleicht aber sucht der Landmann auch bey seinem Beamten Rath; der ehrliche Richter wird, so lange er nur an die Möglichkeit glaubt, daß die Sache streitig werden könne, sich nicht einlassen; der unrechtliche, der gewinnsüchtige, der von Be-

dürfnissen geplagte hingegen das Accidenzchen zu sich nehmen, und künftig, um nicht doppelzüngig zu werden, einen Justitzmord begehen, ohne eben ein Verbrecher zu werden; denn die eiserne Macht der vorgefaßten Meinung wird wohl Niemand leugnen, und wo könnte sich diese stärker äussern, als in dem weiten und dunkeln Felde unserer bürgerlichen Gesetze? — Endlich

10) sollte nicht auch die Moralität der Advocaten Gefahr laufen, wenn sie zusammengedrängt an einem Orte leben? — Nicht Einer, eifersüchtig auf den Gewinn des Andern, auf unrühmliche List verfallen? — Sollten sie, als junge Leute, nicht zu einem höhern Grad von Luxus, zu übermäßigen Zerstreuungen, zum Spielen, Trinken und andern Ausschweifungen, mithin zur Erfindung nachtheiliger Erwerbs-Methoden und zur Vernachläßigung einer weitern und gründlichen Geistes-Ausbildung leichter verleitet werden, als da, wo das einfachere und einsamere Leben von wenigern Bedürfnissen begleitet ist, und mehr einladet zum Dienste der Musen?

* * *

Die Gerechtigkeit will, daß bey jedem Streite auch der andere Theil gehört werden soll. Einsender will also noch kurz die wichtigsten Einwürfe beantworten:

1) Die neue Einrichtung wird — kann man sagen — von selbst die Zahl der Advocaten allmählig mindern, und „je weniger Advocaten, desto wenigere Processe.“ Allein je weniger Rechtsbeystand, desto mehr richterliche Willkür und Gefahr vor Ungerechtigkeiten, denen doch der Staat, es koste, was es wolle! vorzubauen schuldig ist. Und — die Gesetzgebungskunst

hat bessere und weniger schädliche, wo nicht — Einsender glaubt das — ganz unschädliche Mittel, die zu jenem Zwecke der Processverminderung führen.

2) „Man hat — wendet vielleicht ein Authoritäten-Freund weiter ein — schon in andern Ländern dasselbe Mittel vorgeschlagen oder eingeführt.“ Mag seyn! Wir sollen aber nur das für Gold halten, was die Läuterung besteht. Einsichtsvolle Männer haben dieses Mittel für nichts weiter als ein Palliativ erkannt, und Einsender glaubt, es für eins der schädlichsten Palliative mit Recht halten zu müssen, die, indem sie auf einer Seite eine Krankheit, scheinbar oder wirklich, heilen — auf der andern eine neue und oft noch schlimmere hervorbringen.

3) „Advocaten — so spricht vielleicht wiederum ein Anderer — ziehen durch Chikane und Sprünge aller Art die Processe nach Belieben in die Länge. Wohlthat ist es mithin für den Unterthan, sie, so weit als möglich, von ihm zu entfernen.“ Allein, wenn hier Justitzbeschleunigung nicht so viel heissen soll, als schnelle Entscheidung der Streitigkeiten, gleichviel ob der wirklich Rechthabende triumphire oder unterliege: so kann eine solche Sprache nur der reden, der es nicht einsieht, wieviel eine wohlthätigere Gesetzgebung hierin vermag, ohne zu Mitteln zu greifen, die gegen die bekannte Wahrheit „maneat usus, et tollatur abusus“ zu sehr anstoßen. Man sinne nur auf zweckmäßigere Mittel, und wende sie mit Ausdauer und Kraft an! und der Staat wird in seinen Advocaten Männer haben, die, weil gute Gesetze sie im Zaum halten, nicht schaden können, und, zu groß für niedrige Kunst-

griffe, es nicht wollen, indem sie alsdann ihren hohen Beruf, „Leben, Ehre u. Vermögen ihrer Mitbürger nach Wahrheit und Gesetzen zu vertheidigen“ zu fühlen und zu lieben gelernt haben werden*). Und was, ohne solche bessere Mittel, würde die Entfernung der Advocaten von den Untergerichten helfen, die sich für diesen Verlust bey den höhern Instanzen schon reichlich zu entschädigen wissen werden?

4) „In bedeutenden Fällen — dürfte wohl jemand sagen — kann ja der Landmann einen Advocaten haben, wenn auch diese am Sitze der Dicasterien wohnen.“ Wer sieht aber nicht ein, daß jeder Proceß seiner Folgen wegen für den Landmann wichtig sey? Und wer möchte daher die Nothwendigkeit eines rechtlichen Beystands u. Rathgebers mißkennen? Freylich kann er einen Advocaten haben; allein wie theuer kommt ihm die Justitz nun auch zu stehen**)! Man sehe doch nur auf die manchen Hin- und Her-Reisen des Clienten und des Anwalds — Reisen, die im Herzogthum Westfalen 10. 12 und mehrere Stunden betragen werden — auf Voitüre, auf Zehrung u. Honorar! Man berechne einmahl einen solchen Kosten-Aufwand! Und was wird dann dem westfälischen Unterthan selbst noch die Wohlthat nützen, die der weise Fürst ihm gab, indem Höchstderselbe durch die neue provisorische Proceßordnung auch in mündlichen Processen die Zuziehung eines Advocaten, als Controlleurs gegen richterliche Willkür und Uebereilung, jedoch nur in einer zweckmäßig beschränkten Art, erlaubte?

5) Endlich fehlt es auch vielleicht an solchen nicht, welche die Nützlichkeit der in Frage stehenden Einrichtung als bewährt durch Erfahrung anpreisen. Gewiß müssen wir Erfahrung, als eine große Lehrmeisterin, schätzen; aber eben so gewiß auch gegen die Irrthümer uns bewaffnen, in die wir so leicht gerathen, indem wir aus individuellen oder zufälligen Erscheinungen, die keine Allgemeinheit haben, nun gleich eine Erfahrung herleiten wollen, um sie zur Begründung einer Regel aufzustellen. Wie vieles ward nicht schon in öconomischer, in medizinischer, und in andern Hinsichten als Erfahrung behauptet, wovon doch zuletzt nichts übrig blieb, als Trug und Täuschung? Soll in dem vorliegenden Falle Erfahrung entscheiden: so würde Einsender eine solche verlangen, die auf einer bestimmten Vergleichung u. nahmentlichen Berechnung „wie die Anzahl der Processe in der Periode der erwähnten Einrichtung gegen jene in dem Zeitraum, wo diese Einrichtung nicht vorhanden war, in einem gegebenen Lande sich verhalte?“ beruhete, und zugleich zeigte, daß jene Einrichtung die oben angeführten Nachtheile, wenigstens nicht in einem bedeutenden Grade, hervorgebracht habe. Ohne einen solchen oder andern befriedigenden Beweis wird schwerlich jemand an die vorgegebene Erfahrung glauben.

* * *

Diese wenigen Worte schrieb Einsender aus Liebe für die Gerechtigkeit — für seinen guten Fürsten — und für seine Mitbürger. Möchten sie doch diesem Fürsten zu Gesichte kommen, dessen hoher Rechts-

*) Bielefeld instit. politiques. I. 6. §. 40.

**) Ueber den fast unglaublichen Vorschlag Einiger „durch Sportel-Vertheurung die Processe zu mindern“ behält Einsender sich noch ein Wörtchen vor.

und Wahrheits-Sinn dafür bürgt, daß er sie einer Prüfung würdigen wird! Möchten ihnen doch diejenigen Eingang u. Wirkung verschaffen, die dem Throne näher sind, als der Einsender! Und möchten sie das Beyspiel der Königl. Preuß. Gesetzgebung hier geltend machen, die keiner Gesetzgebung Europens im Range weicht, und deren Nachahmung unser Durchlauchtigster Landgraf in dem Organisations-Edicte ausdrücklich befahl! In dieser blühenden Monarchie sind die Advocaten — Justiz-Commissarien — auf den Ort der Regierungen nicht eingeschränkt — sie wohnen nach ihrer Wahl in Städten und auf dem Lande — und nur sind jedem Landgerichte eigene Justiz-Commissarien zugetheilt, denen jedoch die Advocatur auch bey andern Landgerichten und bey den höhern Collegien erlaubt ist.

* * *

Schon waren die obigen Betrachtungen niedergeschrieben, als dem Einsender die, von dem Herrn Hofrath Runde in Göttingen auf Veranlassung der westfälischen Landstände verfaßte Schrift „über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungs-Landen" zu Gesichte kam; und erst daraus ward es ihm bekannt, daß die Landstände auch über den Gegenstand dieser Betrachtungen gravaminirt haben. Einsender findet zwar keinen Beruf, sich hier auf die Frage einzulassen: ob diese Beschwerde zum reichsgerichtlichen Erkenntniß geeignet seyn möge? Jedoch freuet es ihn, in seinen Ideen mit jenen eines berühmten Gelehrten im Wesentlichen zusammenzutreffen.

Antwort

auf ein in Nro. 23. 1802 d. Blätter erwähntes Gerücht.

In Nro. 23. des W. Anz. vom Jahr 1802 lieset man, unter der Rubrik: Gerüchte, folgendes.

„In einer Gemeine der Grafschaft Ravensberg soll der Prediger vor kurzem an einem Sonntage ohne erhebliche Ursachen die öffentliche Gottesverehrung ausgesetzt haben, welches beynahe einen förmlichen Aufstand in der Gemeinde veranlaßt hätte." So sagt man, und das Gerücht verbreitet sich immer weiter. Die Sache ist aber nicht wahrscheinlich, und daher wird um die Mittheilung der wahren Lage der Sache ersucht, damit das Urtheil Auswärtiger einem Manne auf bloßes Gerücht nicht weiter zu nahe trete.

d. R.

Aus bewegenden Ursachen ist die verlangte Mittheilung der wahren Lage der Sache zeither unterblieben; nunmehr aber ist es Zeit, daß diese Sache vor dem Publicum zur Sprache komme. Einsender kann die ganze Begebenheit in ihren Hauptpuncten nicht kürzer und bündiger erzählen, als dies in nachstehender Immediat-Vorstellung an Sr. Majestät, den König von Preußen, bereits geschehen ist. Sie folgt hier von Wort zu Wort:

„Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Im Jahre 1801 entwarf der damahlige hiesige Kirchenprovisor Zöllner den Plan, zur Unterstützung unserer dürftigen Kirche mit geringen Kosten zwey Sitze anzulegen. Ich konnte der Ausführung dieses Plans nichts entgegensetzen, weil es in

die Augen fiel, daß die Anlage Niemanden den mindesten Schaden thun würde, und diese Unschädlichkeit überdies durch Sachverständige ausgemittelt war. Der eine Sitz für zwey Personen wurde auf Veranlassung des Zöllner fertig gemacht, ist aber, nachdem er ein halbes Jahr gestanden, von einem hiesigen Einwohner, der in die Kirche geschlichen war, zerstört worden, und bey Anlegung des andern Sitzes für eine Person, der nur aus einem einfachen Brett zum Auf- und Niederschlagen bestehen sollte, entstand gar ein Tumult. Einige der Eingesessenen, von Leidenschaften getrieben, vereinigten sich zur Vernichtung jenes Vorhabens, beredeten etliche Andere, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, zogen so verbündet in die Kirche, vertrieben den arbeitenden Tischler, nahmen ihm die Baumaterialien weg und schleppten sie in das Haus eines Mitschuldigen. Sie hatten gerade den Zeitpunct abgewartet, wo die Treppe zu der Prieche, an deren Ende der Klappsitz angebracht werden sollte, von dem Tischler, damit er bequemer arbeiten könnte, abgenommen war. Diese Treppe lag nun am Boden nahe am Altare, und kein Tischler war zu bewegen, sie in den vorigen Stand zu bringen. Sie konnte auch eigentlich nicht wieder befestigt werden, weil die Pfosten, worauf sie ruhte, von den Tumultuanten mit weggenommen waren. Es war also unmöglich, an dem unmittelbar darauf folgenden Sonntage Predigt und Communion zu halten, ohne die Zwecke dieser religiösen Handlungen gänzlich zu vereiteln. Eiligst berichtete ich daher Allerhöchstdero Regierung zu Minden diese Umstände, und ließ übrigens in der Gemeinde bekannt machen, daß am nächsten Sonntage der Gottesdienst nicht gehalten werden könne. Zu dieser Bekanntmachung nöthigte mich ausser obigen und andern Umständen ein Uebelbefinden, welches an Heftigkeit zunahm und mir auch in der besten Ordnung der Dinge die Verrichtung der kirchlichen Geschäfte ganz unmöglich gemacht haben würde. Diese Aussetzung des Gottesdienstes stimmte aber nicht mit den Absichten derer, die drey Tage vorher in der Kirche tumultuirt hatten; vielmehr schien alles darauf berechnet zu seyn, die nächste Gottesverehrung durch Gespött u. Gelächter über die da liegende Treppe, durch das Schelten derjenigen Gemeindeglieder, die diese Treppe gebrauchen, um zu ihren Sitzen zu kommen, und wohl gar durch einen förmlichen Aufstand zu entweihen.

(Schluß in der Beylage.)

Miscellen.

Aneckdoten nebst nützlichen Vorschlägen.

Vor etwa 10 Jahren wurde in einem kleinen Residenzstädtchen Westfalens eine öffentliche Schulprüfung gehalten, und zwar in Gegenwart einer sehr hochansehnlichen Versammlung. Das ganze Examen des Rectors bestand darin, daß er seine Schüler aus einer eigends dazu verfertigten lateinischen Handschrift übersetzen ließ: Rusticus misit Joachimum, ut avenam meteret etc. Zu deutsch: Der Bauer schickt' den Jochem aus, er sollt' den Haber mähen; der Jochem mäht den Haber nicht und kam auch nicht nach Haus. Der Bauer schickt den Pudel aus, er sollt' den Jochem beissen, und wie die bekannte Romanze weiter lautet. — Wäre es nicht

gut, da man doch bey dem immer weiter sich ausdehnenden Sachunterricht auf Schulen so wenig Zeit übrig behält, daß man den lateinischen Sprachunterricht gänzlich auf den Joachimus einschränkte? Diesen müßten aber doch die Schüler perfect exponiren können. Auch enthält der Joachimus viele Gegenstände des gemeinen Lebens, womit sie auf diese Weise zugleich bekannt gemacht werden könnten. —

Ein Candidat wurde vor mehrern Jahren von zwey Deputirten einer westfälischen Predigerclasse in Gegenwart eines Regierungsmitgliedes examinirt. Das Examen begann, aber gewaltig holpericht und oft stockend, von Seiten der Examinatoren nähmlich. Endlich sahen sie sich einander an, und A. fragte: „Sollen wir ihn hervorziehn?“ — B. nickte ihm Beyfall, und A. zog nun den Ammendorf, d. h. eine geschriebene Dogmatik in Fragen u. Antworten hervor, und das Examen ging herrlich von Statten. — Wäre es nicht gut, daß bey künftigen Prüfungen ein dergleichen wohlabgeschriebenes, in Frage u. Antwort verfaßtes, Systema zu Nutz u. Bequemlichkeit derer Examinatoren, die der lateinischen Sprache, so wie auch des Fragens unerfahren seyn möchten, vorgelegt würde? — Ein geistlicher Herr, der das lateinische Zeugniß eines Ordinandus, dessen Verfasser jeden Satz mit einem Federzug, der einem o ähnlich sah, zu endigen pflegte, vorzulesen hatte, las dieses Quasi o treuherzig mit, woraus denn ein eigenes, gleichsam italiänisches, Latein entstand. Jene Examinir-Methode könnte also auch für Manchen eine nützliche Uebung im Lateinisch Lesen abgeben. —

Ein junger Geistlicher predigte vorlängst vor einer ansehnlichen Gemeine. Die Predigt war mit anderthalb füßigen Worten und gar künstlichen Ausdrücken, nach eigener, auch wohlbekannter, Manier reichlich versehen. Der reiche Mann kam auch in der Predigt vor, und zwar gekleidet in Purpur — das ging und klang gebührlich, aber die „köstliche Leinewand“ war doch zu gemein — also in Purpur und — Asbest*)! — Wäre es nicht nützlich, wenn solche Wörter, als Asbest, Folie, Gas, Crystallisation u. s. w. zuweilen auf der Kanzel, wenn auch nicht ganz richtig gebraucht würden? Es könnte auf diese Weise die Lust zum technologischen, chemischen und andern nützlichen Studien in der Gemeine geweckt werden. Auch denkt dann der Zuhörer in sich, der Pfarrer sey doch ein grundgelehrter Mann, woran er zuweilen in den jetzigen wunderlichen Zeitläuften Lust zu zweifeln hat.

Kämen nun zu diesen künstlichen und scientifischen Wörtern auch noch einige der obbenannten anderthalbfüßigen und ebenlangen, wie uns noch neulich der Anzeiger aus einer Cantate einige Proben gegeben hat: so müßte das einen besondern Effect thun, vorzüglich auf die Gemüther der Bauern, die ohnehin das Sprichwort haben: lange Würste, kurze Predigten. Ein Prediger, der nur zuweilen zu populär seyn soll, bediente sich desbalb, — entweder aus innerm Gefühl getrieben, oder er hatte den Effect berechnet, in der Schlußermahnung, wo er über den zunehmenden Aufwand u. die Vergnügungssucht unserer Zeiten redete, des Ausdrucks: Manche Menschen führen ein recht sardanapalita-

*) Der Redner wollte wahrscheinlich Byssus sagen.

nisches Leben. Ein solches Wort, mit gehörigem Ton und Geschrey ausgesprochen, thut erstaunende Wirkung. Die reichen Gemeinsglieder sagen: Unser Hr. Pastor ist ein Mann von Kopf! — und die Bauern, wenigstens in einem gewissen District, wo dieses das größte Lob ist, rufen aus: Er sprang recht gegen die Kett'! — und erzeigen ihm also die Ehre, ihn mit ihrem wackern Hofhund zu vergleichen. Was kann man mehr verlangen? —

* * *

Wer ist ein Ketzer?

Gibt es auch Ketzer? — Nein.

Was ist denn ein Ketzer? — Ein Ketzer im strengsten Sinne des Wortes ist ein Mensch, welcher einem Irrthume als hellerkanntem Irrthume beypflichtet, und ihn der Wahrheit als hellerkannter Wahrheit vorziehet. Dieses wird wohl Niemand bey stillem unbefangenem Gemüthe thun, noch je gethan haben. — Ihr Schreyer! die ihr gegen jeden, der nicht zu euerm Glaubensformular geschworen hat, ja gegen jeden Hellerdenkenden unter euch sogleich mit dem Nahmen Ketzer losdonnert, was zeigt ihr Allarmblaser anders, als daß ihr nicht einmahl wisset, was ein Ketzer sey?

Chrubolein.

* * *

Litterärische Marktschreyerey?

Man mache in den Zeitungen bekannt, daß Schriftchen rasend abgingen, äusserst interessant wären, und nur bis zu Ende einer kurzen Frist noch zu haben seyn würden.

So macht es Herr Wilhelm Klier im Barmen mit seinem wirklich uninteressanten und mitunter läppischen Schriftchen: Situationen meiner jüngsten Lebensjahre. —

Wäre der Mann bescheiden, wie z. B. Hr. Ohm in Elberfeld doch noch zuweilen ist: so wäre ihm Absatz zu gönnen. So aber reitzt er jeden rechtlichen Mann, dem der schriftstellerische Ruhm Westfalens nicht ganz gleichgültig ist, auf seine Marktschreyerey aufmerksam zu machen.

5 w.

Todesanzeige.

Es gefiel Gott, meine liebe Gattin, Wilhelmine, gebohrne Overbeck gestern von meiner Seite zu nehmen. Sie endigte ihr thätiges Leben, in welchem sich stets ihr wohlwollendes Herz ausdrückte, im 36sten Jahre ihres Alters an einem bösartigen Nervenfieber. Tief beugte ihr unerwartetes Scheiden vorzüglich mich und unsern Sohn. Der christliche Glaube an Gottes Vaterliebe und die Ansicht ihrer Auflösung als eines Hingangs zum höhern seligen Leben tröstet und stärket uns. Freundschaftliche Theilnahme derer, welche die Vollendete näher gekannt haben, hoffen wir, ohne davon schriftliche Versicherung zu erhalten.

Altena den 15ten Jul. 1805.

Der Prediger Kleinschmidt.

Verkaufsanzeige.

Unterzeichneter ist Willens, sein bey Essen am Steeler Chaussee gelegenes, zur Wirthschaft bequemes, ganz neu von Ziegelsteinen erbautes Wohnhaus, so von allen Lasten frey ist, nebst dazu gehörigen 2 Scheunen, Brau- und Brennhause und anschließenden Garten von ungefähr einem Morgen groß, aus freyer Hand zu verkaufen. Lusttragende können es selbst in Augenschein nehmen, und den Kauf je eher je lieber mit mir darüber abschließen.

Im July 1805. Georg Termeer.

* * *

Bey den Gebrüdern Stegmann in Herdecke sowohl, als den Gebrüdern Voß und Frede in Hagen liegt eine Quantität von 15000 Pf. Pell-Wolle zum Verkauf an einländische Fabrikanten vorräthig, und zwar bey einem jeden derselben 5000 Pfund. Diejenigen also, welche davon Gebrauch machen können u. wollen, können sich spätestens innerhalb 4 Wochen bey denselben melden, und solche gegen einen übereinkommenden Preis erhalten. Zur Nachricht dient dabey, daß nach Verlauf dieser Frist zum Verkauf dieser Wolle andere Anstalten getroffen werden müssen.

Herdecke und Hagen den 12ten July 1805.

* * *

Bey Endesunterzeichneten steht eine Parthie leere Oelfässer von 1 1/2 bis 2 1/2 Ohm, wie auch 3. 4. 5ohmige Branntweinfässer, so gut wie neu, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen, weil es uns an Raum fehlt. Dortmund den 14ten July 1805.

Schröder et Hamacher.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Westfälischen Anzeiger Nro. 58. 1805.

(Schluß des 1ten Aufsatzes im Hauptblatte).

Was geschieht nun? Sonntags, den 24sten Januar 1802 dringt man in das Küsterhaus ein, fordert von dem Cantor Schmülling die Herausgabe der Kirchenschlüssel und die Vorlesung einer Predigt. Man redet von Rebelliren, von Läuten der Sturmglocke, von Freyheitsbäumen, die gemacht werden sollten; wie in Frankreich solle es gehen! dies wird der gemeinschaftliche Entschluß. Vergebens stellt der Cantor Schmülling den Tumultuanten vor, daß es schon Mittags 12 Uhr sey, und daß es unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich sey, Kirche zu halten, vergebens ermahnt er sie zur Ruhe und zum Frieden: er erfährt mit den Seinigen solche Gewaltthätigkeiten, daß er sich gedrungen sieht, durch die Flucht aus dem Fenster sich zu salviren. Mit Angabe der Beweismittel wurden alle diese und andere Vorfälle der Behörde sofort angezeigt; die Untersuchung nahm jedoch erst am 17ten Jun. ihren Anfang, und während derselben wurden alle jetzt erzählten Facta nebst mehrern andern durch Zeugen und Geständnisse erwiesen. Daß ich, der ich den erregten doppelten Tumult anzuzeigen gezwungen war, in diese Sache mit verwickelt werden würde, konnte ich kaum ahnen, wiewohl freylich Versuche der Rache zu besorgen waren, die ich jedoch nur unwirksam hielt. Allein ich hatte mich geirrt. Die Gegner fanden bald Gelegenheit, redenunciata wider mich anzubringen, und zwar größtentheils Dinge, die mit dem Tumult nicht in dem geringsten Zusammenhange stehen: ich sollte Gemeindeglieder in meinen Kanzelvorträgen beleidigt, auch einmal eine beleidigende Correspondenz mit dem Amtmann*** in*** geführt haben, und was dergleichen mehr war. Dies alles denuncirten einige Wenige im Namen der Gemeinde, und es wurde, wie gewöhnlich, aufs Wort geglaubt, daß sie im Namen der ganzen Gemeinde redeten. In der ersten Sentenz wird jedoch die Ungereimtheit, von einzelnen Gemeindegliedern auf die Gesinnungen der ganzen Gemeinde schließen zu wollen, anerkannt, und Jeder, der einige Kenntniß des hiesigen Orts und der Personen besitzt, ist davon überzeugt, daß die eigentliche Gemeinde hieselbst nicht den geringsten Antheil an den verübten Excessen genommen hat. Ich verwalte mein Amt treu und gewissenhaft, und Niemand kann gegen meinen Lebenswandel mit Grunde etwas einwenden. Alle rechtliche, gutgesinnte Gemeindeglieder sind meine Freunde; nur wagen sie nicht, ihr Haupt zu erheben, weil sie sehen, wie viel die Gegner vermögen. — Der S. D., bey welchem mich ein Paar Eingesessene verklagt hatten, gab mir, ohne mich vorher mit meiner Verantwortung zu hören, in einem Decret unter andern Schuld, bey Aussetzung des Gottesdienstes durchaus gesetzwidrig gehandelt zu haben, ja selbst Ew. Königl. Maj. R. z. M. beschuldigte mich unmittelbar darauf, ohne alle Prüfung, ohne die Frage: Warum? den Gottesdienst mit Verletzung meiner Eidespflicht ausgesetzt, und die Anweisung des S. D. zur Haltung des Gottesdienstes gleichfalls auf eine eidespflichtwidrige und gegen die Subordination anlaufende Art nicht respectirt zu haben, ungeachtet die Eidespflicht eines Richters erfordert, sorgfältig zu prüfen: ob Jemand ein Verbrechen wirklich begangen, bevor er's ihm zur Last legt: vieler andern Beleidigungen und Animositäten, die ich im Gange des Prozeßes erfahren, nicht zu gedenken. Sie finden sich in den Akten, und ich bitte nur Ew. Königl. Maj. allerunterthänigst, diese der M. R. abzufordern. Ich vertheidigte mich durch Beweisaufnahme. Rechtschaffene Personen unter meinen Zuhörern bekräftigten eidlich und einstimmig alle frivolen Angebereyen meiner Gegner als völlig unwahr, und erklärten, daß sie nebst vielen Andern durch meine Vorträge sich sehr erbaut fänden u. dgl. Es wurde ausgemittelt, daß ich zur Aussetzung des Gottesdienstes die gegründetsten Ursachen hatte, so wie auch vollkommen auslangende Gründe zur Perhorrescirung des S. D. Ich brachte nämlich eigenhändige Scripturen desselben zu den Akten, aus welchen erhellet, daß er in Angelegenheiten seines Amts Geschenke und Gaben angenommen, und um derselben willen bestehende Landesgesetze übertreten hat. Die Untersuchung währte vom Jun. 1802 bis zum May 1803. Dies rührte mit davon her: Ich erbat mir Abschriften von verschiedenen Protokollen, um theils die Namen meiner Ankläger zu erfahren, theils ihre angebrachten Klagepunkte und ihre Verantwortungen vollständig kennen zu lernen. Die Abschriften wurden mir aber anfangs verweigert, jedoch endlich bewilligt. Nun sahe ich vor Augen, daß mehrere sehr erhebliche Thatsachen, die mir zur Exculpation, den Gegnern aber zur Vergrößerung ihrer Schuld

gereichten, übergangen waren. Die Instruktion dieser Thatsachen ward nun nachgeholt, und verschiedene schon vorher abgehörte Personen wurden von neuem vernommen. Am Schluß der Untersuchung verfaßte ich meine Vertheidigungsschrift und gab sie zu den Akten. In derselben zeigte ich unter andern, daß die obgedachte Anschuldigung der R., als hätte ich den Gottesdienst mit Verletzung meiner Eidespflicht ausgesetzt, völlig wahrheitswidrig und eine schwere Injurie sey, wofür ich rechtliche Genugthuung verlangte. Ferner zeigte ich, daß es gar nicht subordinations- und eidespflichtwidrig sey, die Verantwortung vor dem S. D. abgelehnt zu haben, weil derselbe, indem er Verantwortung gefordert, und bevor er sie noch erhalten, mich sofort verurtheilt, die gegenseitige Anklage als wahr angenommen, und so die erste Pflicht eines Richters: auch die andere Parthey zu hören! aus den Augen gesetzt, auch ein solches Verhalten, beygebrachten Dokumenten zufolge, sonst schon bewiesen, überdies weil er die Landesgesetze selbst übertrete und unerlaubte Gaben angenommen, u. s. w. Zugleich zeigte ich die Nothwendigkeit, die Entscheidung der Sache einem andern Gericht zu überlassen. Nach einigen Monaten aber erfuhr ich noch zu rechter Zeit, daß dessen ungeachtet sogar der Criminalrath ***, der Anwald der Gegenparthey, der ihr in dem für die Pfarre glücklich entschiedenen Ackerbestellungs-Prozeße damals diente, Verfasser des Urtheils in der Tumultsache sey, welches in kurzem publicirt werden würde. Sollte man es glauben? — Ich remonstrirte dagegen höhern Orts. Die Akten gingen nach Brelin. Es geschah eine Abänderung, ja, es wird versichert, daß in Hinsicht auf mich ein neuer Entwurf zum Urtheil gemacht sey. Gleichwohl ließ die M. R. am 23sten Jul. 1804 unter ihrem Namen das lang erwartete Erkenntniß öffnen, welches mir wegen eines vorgeblichen injuriösen Betragens gegen den S. D. eine Geldbuße von 50 Rthlr. auflegte. Von allen übrigen Klagepunkten wurde ich ab instantia absolvirt, nämlich vorn in der Sentenzformel, hinten nach aber in den Entscheidungsgründen wurde ich gänzlich, auch von der Schuld gegebenen eidespflichtwidrigen Aussetzung des Gottesdienstes völlig freygesprochen, und es ward zugestanden, daß ich auslangende Gründe dazu gehabt, dennoch wurde ich verurtheilt, die Gebühren für die Vernehmung meiner Defensionalzeugen und die Hälfte der Untersuchungskosten zu tragen. Der Schullehrer Schmülling wurde aus dem Grunde, weil er den Versuch nicht gemacht, die Tumultuanten durch Vorlesung einer Predigt zu besänftigen, und er damit ein geringes Versehen in seinem Amte begangen habe, zu einer dreytägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, von den andern Denunciaten wurden einige mit respective vierwöchigem, vierzehn- acht- und viertägigem Gefängniß belegt, andere aber gänzlich freygesprochen. Die sämmtlichen, wegen Selbsthülfe und Gewaltthätigkeiten überall straffällig befundenen Denunciaten wurden für schuldig erkannt, nur die andere Hälfte der Untersuchungskosten zu tragen. Ueber alles andere herrschte Stillschweigen. Ich brachte in der gesetzlichen Frist gegen diese Sentenz sechs Beschwerden an. Weil aus dem anfänglich mir imputirten angeblichen Vergehen wider die Subordination und meine Eidespflicht in Ansehung des S. D. eine Injurie gemacht worden war, so bewies ich aus Gründen des Rechts, daß ich eben so wenig den ꝛc. D. injuriirt, als eidespflichtwidrig gegen ihn gehandelt, mithin die erkannte Strafe von mir nicht verwirkt sey, daß vielmehr mir von dem ꝛc. D. eine Injurie zugefügt worden, da er mir gegen alle Wahrheit eine durchaus gesetzwidrige Aussetzung des Gottesdienstes zur Last gelegt, ja, daß sogar die R. eine schwere Verbalinjurie mir zugefügt habe. Ich bewies, daß ich auch von allen übrigen Anschuldigungen nicht vor der Haud, sondern gänzlich hätte entbunden werden müssen, daß es unrecht sey, die Kosten für meine Vertheidigung gegen die fremdartigsten Anklagen und die eine Hälfte der übrigen Untersuchungskosten mir aufzubürden; ich verlangte von neuem die gesetzliche Privat- und öffentliche Genugthuung für die mir zugefügte Injurie, und weil drey von den Denunciaten, welche das hiesige Publikum die Reichen nennt, schnurstraks gegen den klaren Inhalt der Akten gänzlich freygesprochen waren, so wies ich auf die augenscheinlichen Beweise ihrer Strafbarkeit hin. So z. B. wurden sie in dem Erkenntniß von der Theilnahme am Tumult in der Kirche aus dem Grunde völlig freygesprochen, weil sie zwar in der Kirche zugegen gewesen, aber beym Herausstragen der Baumaterialien das Sitzes nicht geholfen hätten. Allein auch hier kamen die anfangs verweigerten Abschriften der Protokolle mir so zu Statten, daß ich die Unwahrheit jenes Grundes aufdecken konnte. Einer von diesen losgezählten Inculpaten hat nämlich bey seiner Verantwortung von sich und allen Uebrigen folgendes eingestanden: „Hiernächst gingen wir aus der Kirche, und jeder nahm einige Stücke Holz von den Baumaterialien, welche wir nach A. *** Hause trugen.“ Dies sind seine eigenen Worte nach den Buchstaben. Die andern Bauer, die eingestanden haben, daß sie das Holz und die Bretter zum Sitz weggetragen, sind bloß mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt, jene, die dasselbe und noch viel mehr gethan, was die Akten nachweisen, sie, die Stifter der Unruhe, von welchen die Andern sich nur als Maschinen gebrauchen ließen, sind völlig losgesprochen. Einer unter diesen Dreyen hatte angegeben: ich hätte einmal in einer Predigt die R-

formirten beschimpft. Er ließ mehrere Zeugen darüber vernehmen, aber selbst diese seine Zeugen versichern einhellig, daß sie niemals dergleichen aus meinem Munde gehört; ich verlangte nochmals die gesetzliche Bestrafung für diese mit meinen Grundsätzen und meiner Gesinnung durchaus unvereinbare, mich heftig injuriirende Verläumdung: ich zeigte, daß mehrere der Denunciaten eine schärfere Strafe verwirkt haben, ich bat um Wiederherstellung des zerstörten zweysitzigen Kirchenstuhls und um die nicht erfolgte Bestrafung dieser That, imgleichen, daß derjenige, welcher die Materialien zum Klappsitz in sein Haus genommen, angehalten würde, sie an mich auszuliefern; ich bat, die eigenmächtig in die Kirchenmauer gebrochene Thür eines von den drey freygesprochnen Isselhorstern, die derselbe bewiesener Maßen für den ersten Tumult gemißbraucht, dem längst gegebnen höchsten Befehle gemäß, zumauern zu lassen, da in der endlich vorgezeigten Permission des Consistoriums keine Sylbe von einer Thür durch die Kirchenmauer steht, sondern der Erlaß nur von der bewilligten Vergrößerung eines Kirchenfensters in dem Stuhle eines Dritten redet: aber allen diesen gegründeten Beschwerden ist durch das am 18ten v. M. publicirte Erkenntniß nicht abgeholfen worden. Die Strafbarsten sind straflos geblieben. Ihren Kostentheil soll also ich wohl mit tragen? — Die Strafe einiger Andern ist gemildert, noch Einer ganz freygesprochen. Indeß ist die dreytägige Gefängnißstrafe des Cantors und Schullehrers in eine Geldbuße von 3 Rthlrn. verwandelt worden. Er hatte zwar in seiner Defension gezeigt, daß es gefährlich für ihn, daß es zweckwidrig, ja unmöglich gewesen, eine Gottesverehrung dem eigentlichen Sinn des Worts unter den damaligen Umständen zu halten, und daß, wenn er gefehlt, wie doch der Fall nicht sey, der S. D. sogleich nach dem quästionirten Sonntage, noch dazu ohne alles vorherige Gehör, auf einseitige Anklage, mit einem nachdrücklichen schriftlichen Verweise, der zu den Akten gekommen, eben dafür ihn schon bestraft habe; er hatte bemerklich gemacht, daß ihm kein Ort, kein Staat bekannt sey, worin man ein und dasselbe, nur einmal begangene Verbrechen (geringes Versehen wolle er nicht einmal sagen) zu verschiedenen Malen bestrafe: dieses alles aber hat seine Freysprechung von Strafe und Kostenzahlung nicht bewirken können. Ich bin in diesem zweyten Erkenntniß von allen Anklagen nicht ab instantia, sondern gänzlich freygesprochen; nur allein in Ansehung des S. D. ist das erste Urtheil bestätigt. Aber in keiner von beyden Sentenzen wird bewiesen, daß ich eine Injurie gegen den ꝛc. D. begangen; der erste Urtheilsspruch sagt bloß: meine an den S. D. erlassene Antwort auf sein Decret sey injuriös; worin die Injurie aber bestehe, davon lese ich kein Wort. Ich habe in meiner letzten Vertheidigung nach den rechtlichen Grundsätzen, die in Webers bekanntem klassischen Werk über Injurien ꝛc. und im allg. Landrecht enthalten sind, dargethan, daß ich keine Injurie gegen den ꝛc. D. begangen, wohl aber dergleichen von ihm erlitten, und meine Ausführung ist mit nichts widerlegt. Ich kann hier nur meine Antwort mit dem vorhergegangenen Schreiben des ꝛc. S. vergleichen, allein schon diese Zusammenstellung ist hinreichend, den Vorwurf der Injurie von mir zu entfernen. Nachdem der S. D. in diesem seinem Schreiben die bey ihm angebrachte Klage wider mich vorausgeschickt, sie als wahr supponirt, und eben dadurch mit den Klägern angenommen hat, daß der Gottesdienst ohne gegründete Ursache von mir ausgesetzt worden, fordert er Verantwortung, und weiset mich an,

„mich ähnlicher durchaus gesetzwidriger Handlungen gänzlich zu enthalten, und den öffentlichen Gottesdienst unter keinem Vorwande, wie er auch Namen haben möchte, auszusetzen, noch weniger der Gemeinde, wenn sie sich zur Abwartung desselben versammle, die Kirchenthüren zu verschließen, sondern vielmehr sämmtliche actus ministeriales, so wie sie in der hiesigen Gemeinde hergebracht wären, unweigerlich zu verrichten, und alles zu vermeiden, wodurch derselben ein Anstoß gegeben werden könnte.“

Ich war schuldlos; im Bewußtseyn, recht gehandelt zu haben, mußte ich so etwas lesen, dergleichen ich kaum erwarten konnte, obgleich ich schon ähnliche Fälle der leidenschaftlichen Partheylichkeit erlebt hatte. Jeder Unpartheyische urtheile! — Meinen gerechten Unwillen reizte der S. D. durch seine auf einander gehäuften grundfalschen, kränkenden Anschuldigungen, und durch dieses sein äußerst beleidigendes Verfahren drang und berechtigte er mich, ihm zu antworten:

daß ich es bedauere, aus seinem Schreiben vom 26sten Jan. zu ersehen, wie er auch dieses Mal durch Verunglimpfungen von Seiten einiger Gemeindeglieder aus Isselhorst und durch Verdrehung der Wahrheit sich habe präoccupiren lassen; daß die Verantwortung vor ihm schon um deswillen unstatthaft sey, weil höhern Orts bereits Anzeige geschehen; ferner, daß er selbst auch nicht Kirche halten würde, wenn er fürchten müsse, Mißhandlungen und Schaden an Gesundheit und Leben zu erfahren, und er doch Strafbefehle und Verweise an mich und den Küster ertheile, ohne uns zuvor gehört zu haben, weshalb diese auf sich beruheten; endlich daß ich längst Ursache gehabt hätte, mit den mir nicht fehlenden Beweisen höchsten Orts klagbar zu werden; indeß bäte ich ihn, mich nicht mehr zu kränken.

Das ist der vollständige Inhalt meines

Antwort. Hierin soll nun eine Injurie enthalten seyn, die jedoch nirgends bestimmt angezeigt wird. Aber so lange Landesgesetze über Injurien bestehen, wird es Niemand erweislich zu machen im Stande seyn, daß ich hiermit dem S. D. eine Injurie zugefügt habe; und nach den Gesetzen muß doch ein Angeklagter gerichtet werden: das ist ja Ew. Königl. Majestät gerechter und weiser Wille. Eine Injurie ist eine unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommnen Rechte eines Andern in Absicht des guten Namens, der Ehre oder Achtung vorsätzlich verletzt. Befugt aber ist Jedermann, gegen widerrechtliche Angriffe sich zu vertheidigen, und eine nothwendig gemachte Vertheidigung schließt die Vermuthung, daß eine Injurie vorhanden sey, aus.

Kleins Grundsätze des peinlichen Rechts §. 220.

Befugt war auch ich gegen die widerrechtlichen, beleidigenden Angriffe des S. D. mich zu vertheidigen, und nur dies war meine Absicht: der Vorsatz der Injurie kann hier nicht vermuthet werden. Unangenehm mag dem ꝛc. D. meine Antwort gewesen seyn, aber darum kann eine Ehrenkränkung daraus nicht erwiesen werden. Weber sagt in der 3ten Abtheilung seiner bekannten Schrift pag. 161:

„Was der Gegenstand, von dem die Rede ist, mit sich bringt, muß gesagt werden dürfen; Ausdrücke also, die nur dieses bezeichnen, sind nicht verwerflich, wie unangenehm sie immer einem Andern seyn mögen; nur den unnöthigen Gebrauch solcher Worte, die sichtlich bloß gewählt sind, um zu kränken und zu reizen, ohne daß die Darstellung der Sache, worauf es ankommt, sie fordern sollte, wollen die Gesetze nicht geduldet wissen."

A. L. R. Th. 2, Tit. 20. §. 552.

Hierbey wird nun allerdings vorausgesetzt, daß die Vertheidigung sich auf Wahrheit stütze, und diese ist so ganz auf meiner Seite. Uebrigens beziehe ich mich auf die vollständige Ausführung in meiner Vertheidigungsschrift vom 31. Aug. 1804. und die darin befindlichen nähern Aufschlüsse über den S. D.

In dieser Lage wende ich mich nun noch an Ew. Königl. Majestät (denn zu wem anders sollte ich bey dem Unrecht, welches ich leide, meine Zuflucht nehmen, als zu Ihnen, gerechter Monarch?) und bitte allerunterthänigst, die 50 Rthlr Geldstrafe für eine Injurie, die ich nicht begangen, allergerechtest niederzuschlagen. Ausserdem bin ich genöthigt, der Kosten wegen laute, gerechte Beschwerden zu führen. Im ersten Urthel wurde ich, freylich gegen den deutlichen Inhalt der Entscheidungsgründe selbst, nur ab instantia absolvirt, und sollte wahrscheinlich deshalb die Kosten für meine nothgedrungene Vertheidigung gegen die grundlosen Beschuldigungen meiner Gegner und die eine Hälfte der Untersuchungskosten tragen. Durch das zweyte Erkenntniß werde ich nunmehr von allen Klagepunkten der so genannten Gemeinde völlig entbunden, mit der Bemerkung: es sey im ersten Urthel in dieser Hinsicht ein Irrthum vorgegangen; gleichwohl bestimmt dieses zweyte Urthel nicht in Ansehung der Kosten erster Instanz. Aber auch hierin hätte die gesetzliche Abänderung geschehen müssen; denn gesetzt, ich hätte den S. D. so gewiß injuriirt, als dies nicht geschehen ist, so ist doch schlechterdings kein rechtlicher Grund vorhanden, auch ist in beyden Erkenntnissen kein einziger Grund angeführt, warum ich mehr Kosten bezahlen sollte, als jeder anderer wegen Selbsthülfe und Gewaltthätigkeiten bestrafte Denunciat. Die völlige Freysprechung von allen Anklagen, einen einzigen Punkt ausgenommen, würde denn doch selbst in diesem Falle mit der Kostenvertheilung des ersten Erkenntnisses in dem offenbarsten Widerspruche stehen. Ich bitte also auch bey diesem für mich und meine Familie so sehr beschwerlichen Kostenpunkt um rechtliche Remedur, so wie um allergnädigste Verfügung, daß meinen übrigen gegründeten Beschwerden mit gleicher preiswürdiger Gerechtigkeit abgeholfen werde.

Mit den ehrfurchtsvollsten Gesinnungen ersterbe ich

Ew. Königl. Majestät

Isselhorst d. 10ten Jul. 1805.

allerunterthänigster
Dr. F. L. Lehmann,
Prediger.

Litterärische Anzeige.

In meinem Verlage ist erschienen und auch bey Blothe in Dortmund, so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

„Busch, C. Pred. zu Dinker bey Soest, kleines Gesangbuch zum Gebrauche in Land- und Bürgerschulen. 2te vermehrte und verbesserte Aufl. Ladenpreis das Exempl. 3 ggr. Bey Bestellungen von 50 bis 100, das Exempl. 2 ggr. und bey Bestellungen von 100 und darüber, das Exempl. 1 1/2 ggr."

Der schnelle Absatz der ersten Auflage und die guten Recensionen in mehreren kritischen Journalen, bestätigen den Werth dieser Schrift dergestalt, daß alle weitere Empfehlung überflüßig seyn wird.

Noch bemerke ich, daß dieser Ausgabe eine Zugabe zweckmäßiger Schulgebete beygefügt ist und das Werkchen dadurch eine größere Brauchbarkeit für Schüler erhalten hat.

Osnabrück d. 12ten Jul. 1805.

Heinrich Blothe,
Buchhändler.